

# Statuten der ICB Financial Group Holdings AG / ICB Financial Group Holdings Ltd.

Aktiengesellschaft mit Sitz in der Gemeinde Feusisberg

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer**

### *Art. 1 Firma und Dauer*

Unter der Firma

ICB Financial Group Holdings AG

ICB Financial Group Holdings Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

### *Art. 2 Sitz*

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der Gemeinde Feusisberg.

### *Art. 3 Zweck*

Die Gesellschaft bezweckt die Verwaltung von Beteiligungen im In- und im Ausland. Die Gesellschaft kann in der Schweiz oder im Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland erwerben oder verkaufen.

Sie kann Immaterialgüterrechte wie zum Beispiel Patente, Handelsmarken etc. erwerben, verwalten, übertragen und verwerten.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, veräussern und verwalten.

Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängenden kommerziellen und finanziellen Transaktionen durchführen.

## **II. Aktienkapital, Aktienbuch, Aktionäre**

### *Art. 4 Aktienkapital*

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 180'000'000, eingeteilt in 180'000'000 auf den Namen lautende Aktien von Nominal je Fr. 1, welche vollständig liberiert sind.

*Art. 4a Genehmigtes Aktienkapital und Bezugsrechte*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital bis zum 15. April 2009 durch Ausgabe von höchstens 75'000'000 vollständig zu liberierende Namenaktien von je Franken 1 Nennwert im Maximalbetrag von Fr. 75'000'000 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen und allfällige Sachübernahmen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre bleibt bestehen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt über die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte zu entscheiden.

*Art. 4b Bedingtes Aktienkapital für Mitarbeiterbeteiligung*

Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 5'000'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je Fr. 1.- bis zum Maximalbetrag von Fr. 5'000'000.-- erhöht werden durch Ausübung von Options- oder Bezugsrechten, die den Mitarbeitern und Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften gewährt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich dieser Aktien ausgeschlossen.

Die Ausgabe von Aktien oder Optionsrechten kann zu einem unter dem Marktpreis liegenden Preis erfolgen. Der Verwaltungsrat legt die genauen Bedingungen der Ausgabe fest.

*Art. 5 Aktienzertifikate, aufgeschobener Titeldruck*

Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle einzelner Aktien Zertifikate über mehrere Aktien auszugeben.

Die Gesellschaft kann auch auf Druck und Auslieferung von Namenaktienurkunden verzichten und ausgegebene Urkunden ersatzlos annullieren. Bereits ausgegebene Aktienurkunden können nur annulliert werden, falls sie bei der Gesellschaft eingeliefert werden und der Aktionär der Vernichtung zustimmt. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft kann ihrerseits jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken.

Nicht in Zertifikaten verurkundete Namenaktien und die mit ihnen verbundenen Rechte

- 1) können nur durch Zession übertragen werden, welche zu ihrer Gültigkeit wiederum einer Anzeige an die Gesellschaft bedarf;
- 2) können nur in Zusammenarbeit mit der Bank, bei welcher sie buchmässig geführt werden, übertragen werden. Sie können nur zugunsten dieser Bank durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft

nicht erforderlich ist.

#### *Art. 6 Aktienbuch*

Nur wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist kann seine mit den Aktien verbundenen Stimmrechte oder die anderen mit den Stimmrechten verbundenen Rechte ausüben.

Der Eintrag ins Aktienregister setzt einen Nachweis über den Erwerb der Aktien als Eigentümer oder Nutzniesser voraus.

Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden. Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch eingeschriebenen Brief an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre, oder, sofern zulässig, wenn sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden..

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### *Art. 7 Organe*

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Die Generalversammlung
- b) Den Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

#### **a) Die Generalversammlung**

#### *Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung sämtlicher Geschäfte, die ihr kraft Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen.

#### *Art. 9 Einberufung der Generalversammlung*

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat oder von den im Gesetz bezeichneten Organen und Personen einberufen. Sofern eine persönliche schriftliche Einladung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Einladung gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch registrierten Aktionäre zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Traktanden sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre mitzuteilen, welche die Durchführung einer Generalversammlung beantragen haben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäfts- und der Revisionsstellenbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

#### *Art. 10 Generalversammlung als Universalversammlung*

Falls kein Widerspruch erhoben wird, können die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In der Universalversammlung kann über alle in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### *Art. 11 Stimmrecht und Vertretung*

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Jeder Aktionär kann sich nötigenfalls durch einen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### *Art. 12 Beschlussfassung und Wahlen*

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. In der Regel geschehen Beschlussfassungen und Wahlen in offener Abstimmung.

Die Generalversammlung kann jedoch auf Antrag einzelne Geschäfte in geheimer Abstimmung beschliessen.

*Art. 13 Durchführung der Generalversammlung, Protokoll*

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder durch ein Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die fachgerechte Führung des Protokolls. Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**b) Der Verwaltungsrat**

*Art. 14 Zusammensetzung, Amtsdauer, Wiederwahl*

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist statthaft. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihre Vorgänger.

*Art. 15 Wahl, Konstituierung*

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Insbesondere wird der Präsident durch den Verwaltungsrat gewählt.

*Art. 16 Vertretung*

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen gemäss Eintrag im Handelsregister.

*Art 17 Einberufung der Sitzungen, Protokoll*

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident ruft diesfalls innerhalb 20 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Präsidenten bestimmt und braucht weder Verwaltungsrat noch Aktionär der Gesellschaft zu sein. Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung ist vom Präsidenten und vom Proto-

kollführer zu unterzeichnen.

Verwaltungsratssitzungen können auch telefonisch oder über Videokonferenz durchgeführt werden.

#### *Art. 18 Beschlussfassung*

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkulationswege, einschliesslich per Telefax, gefasst werden, jedoch nur mit Zustimmung aller Mitglieder.

Ein einziges Mitglied des Verwaltungsrates kann ohne Präsenzquorum die Feststellungen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung, einer weiteren Liberierung oder Volliberierung mit entsprechender Statutenänderung vor der Urkundsperson abgeben.

#### *Art. 19 Aufgaben, Befugnisse, Kompetenzdelegation*

Die Oberleitung der Gesellschaft hat der Verwaltungsrat inne. Er übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Ferner legt er die Organisation fest und erlässt verbindliche Richtlinien für die Geschäftspolitik.

Alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, fallen in die Kompetenz des Verwaltungsrates. Insbesondere sind dies die folgenden Aufgaben:

- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen sowie deren Ernennung und Abberufung;
- Finanzkontrolle, Finanzplanung und Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Ausfertigung des Jahresberichts sowie die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung gemäss OR Art. 725 Abs. 2;
- Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- Beschlüsse zur Festlegung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

*Art. 20 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte*

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR, Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

**c) Die Revisionsstelle**

*Art. 21 Zusammensetzung, Befähigung*

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere unabhängige Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle können auch Handelsgesellschaften gewählt werden. Die Revisoren müssen befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

*Art. 22 Amtsdauer, Wiederwahl*

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

*Art. 23 Aufgaben*

Der Revisionsstelle obliegen die ihr durch das Gesetz übertragen Aufgaben.

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates übertragen werden oder solche, die Unabhängigkeit der Revisionsstelle beeinträchtigen.

**IV. Geschäftsjahr, Rechnungswesen, Gewinnverteilung**

*Art. 24 Geschäftsjahr*

Das Abschlussdatum für das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

*Art. 25 Rechnungswesen, Gewinnverteilung*

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

Vom ausgewiesenen Jahresgewinn sind zunächst 5% dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Der Rest steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an den Reservefonds und unter Vorbehalt von Art. 671 OR zur freien Verfügung der Generalversammlung.

## **V. Statutenänderungen und Auflösung**

### *Art. 26 Statutenänderungen*

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet werden.

### *Art 27 Auflösung*

Die Auflösung wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht in den Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

## **VI. Publikationsorgan**

### *Art. 28 Bekanntmachung*

Publikationsorgan der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Wo eine persönliche Benachrichtigung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt diese für gesetzlich notwendige und andere Mitteilungen der Gesellschaft gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren öffentlichen Blätter zu bezeichnen, in welchen die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen sollen. Schriftliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen durch uneingeschriebene Zustellung an die letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse des Aktionärs oder ermächtigten Empfängers.

## **VII. Gerichtsstand**

### *Art. 29 Gerichtsstand*

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesellschaft ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

## VIII. Verschiedenes

### *Artikel 30 Sacheinlage*

Die Gesellschaft übernimmt anlässlich der Kapitalerhöhung gemäss Sacheinlagevertrag dat. 21.8./16.9.2004 vom Aktionär Che Abdul Daim bin Haji Zainuddin die folgenden Gegenstände bzw. Beteiligungen zum Gesamtpreis von Fr. 25'000'000.-:

- 7'500'000 Aktien zu je USD 1.00 der International Commercial Bank Sh.A., Tirana, Albanien, zum Preis von Fr. 8'250'000.--,
- 1'435'000 Aktien ohne Nennwert der International Commercial Bank Ltd., Accra, Ghana, zum Preis von Fr. 6'510'000.--,
- 385'000 Aktien zu je Guinea-Fr. 10'000.00 der International Commercial Bank S.A., Conakry, Guinea, zum Preis von Fr. 4'600'000.--,
- 48'999 Aktien zu je MZM 1'000'000 der International Commercial Bank S.A.R.L., Maputo, Mozambique, zum Preis von Fr. 3'460'000.--,
- 4'285 Aktien zu je LE 1'000'000 der International Commercial Bank (SL) Ltd, Freetown, Sierra Leone, zum Preis von Fr. 2'180'000.--.

Der Gesamtpreis von Fr. 25'000'000.- wird an das Aktienkapital angerechnet. Als Gegenwert erhält der Sacheinleger 25'000 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1'000.- nominal.

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Oktober 2003 einstimmig angenommen und in der Verwaltungsratssitzung vom 23. Oktober 2003, der Aktienkapitalerhöhung vom 9. Juni 2004 und vom 16.9.2004, der Generalversammlung vom 16. April 2007 sowie der Verwaltungsratssitzung vom 16. April 2007, der Generalversammlung vom 4. Mai 2007 sowie der Generalversammlung vom 9. Mai 2007 abgeändert worden.

Pfäffikon, 9. Mai 2007